

# TE Bwvg Erkenntnis 2019/4/12 I411 2141876-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.04.2019

**Entscheidungsdatum**

12.04.2019

**Norm**

AsylG 2005 §3  
B-VG Art. 133 Abs4  
VwGVG §24 Abs1  
VwGVG §28 Abs1  
VwGVG §28 Abs2  
VwGVG §29 Abs4  
VwGVG §29 Abs5

**Spruch**

I411 2141873-1/18E

I411 2141876-1/16E

Gekürzte Ausfertigung des am 27.03.2019 mündlich verkündeten Erkenntnisses

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Robert POLLANZ als Einzelrichter über die Beschwerden von 1.) XXXX, geb. XXXX, StA. IRAK und 2.) XXXX, geb. XXXX, StA. IRAK, beide Beschwerdeführer vertreten durch den Verein Menschenrechte Österreich, gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, Regionaldirektion Niederösterreich, jeweils vom XXXX,

XXXX und XXXX nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 27.03.2019 zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

**Text**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Im gegenständlichen Verfahren ist nur die Frage der Gewährung von Asyl zu prüfen, den Beschwerdeführern wurde bereits der Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt. Die belangte Behörde hat das Vorbringen der Beschwerdeführer zu einer individuell gegen ihre Person gerichteten konkreten Verfolgung als nicht glaubhaft befunden. Es ist den Beschwerdeführern auch in der Verhandlung nicht gelungen, eine konkrete Verfolgung ihrer Person glaubhaft zu machen bzw. war das Vorbringen zur Autobombe vage und oberflächlich.

Von einer Gruppenverfolgung aller Sunniten im Irak kann nicht ausgegangen werden.

Daher ist den Beschwerden gegen die Spruchpunkte, mit denen die Anträge auf Asyl abgewiesen wurde, nicht stattzugeben und den Beschwerdeführern nicht der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen.

**Schlagworte**

Antrag auf schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses,  
Asylverfahren, gekürzte Ausfertigung, mündliche Verhandlung,  
mündliche Verkündung

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:BVWG:2019:I411.2141876.1.00

**Zuletzt aktualisiert am**

26.08.2019

**Quelle:** Bundesverwaltungsgericht BVwG, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)